

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Gemeindewaage – Waaggebührenordnung – vom 10.01.1972

Der Gemeinderat der Gemeinde Sulzbach-Laufen hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie §§ 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg am 20.02.2017 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§1 Änderung

§ 3 erhält folgende Fassung:

1. Wiegen von toten Gegenständen mit einem Bruttogewicht		mit Zuschlag:
• bis 1000 Kilo	5,00 €	7,50 €
• von 1001 Kilo bis 3000 Kilo	6,00 €	9,00 €
• von 3001 Kilo bis 5000 Kilo	7,00 €	10,50 €
• von 5001-7500 Kilo	8,00 €	12,00 €
• von 7501 Kilo bis 10.000 Kilo	9,00 €	13,50 €
• von 10.001 Kilo bis 15.000 Kilo	10,00 €	15,00 €
• von 15.001 Kilo bis 20.000 Kilo	15,00 €	22,50 €
• von 20.001 Kilo bis 30.000 Kilo	20,00 €	30,00 €

2. Das Trieren des Leergutes ist bei den festgesetzten Gebühren inbegriffen.

3. Wiegen von Vieh

- Großvieh je Stück 4,00 €
- Kleinvieh je Stück 3,00 €

4. Ausfertigung einer weiteren Wiegeurkunde oder Nachschlagen und Bestätigung einer früheren Wiegung, je Ausfertigung 1,00 €

5. Zuschläge:

- Wiegen außerhalb der festgesetzten Zeiten (Nachzuschlag, Samstag/Sonn- und Feiertag), Zuschlag auf die Gebühren nach Zf. 1-4: 50 %
Zuschlag für auswärtige Benutzer, Zuschlag auf die Gebühren nach Zf. 1-4: 50 %

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 01.03.2017 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, der Bürgermeister den Beschluss wegen Gesetzeswidrigkeit nach § 43 GemO widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat.

Ausgefertigt!

Sulzbach-Laufen, den 21.02.2017

Bock
Bürgermeister